

und die Wiederheirat Giselas in einem unmittelbaren Sinnzusammenhang,³¹ der durchaus auch ein Zeitzusammenhang sein könnte,³² wovon allerdings die anderen zeitgenössischen Quellen nichts Definitives berichten.³³ Für einen Geburtstermin Heinrichs im Oktober 1016 müsste die Ehe seiner Eltern – eheliche Zeugung und keine verfrühte Geburt vorausgesetzt – spätestens zu Beginn dieses Jahres geschlossen worden sein. Wiederheiraten von Witwen (insbesondere von politisch bedeutenden, vermögenden und gebärfähigen Witwen) waren weder unmöglich³⁴ noch ungewöhnlich, wobei die bereits früh geforderte Wartezeit von einem Jahr bis zur Wiederheirat³⁵ im Frankenreich und seinen Nachfolgern keinen gesetzlichen Rang hatte, sondern allein eine nicht immer eingehaltene Gewohnheit darstellte. In einem Kapitular Ludwigs des Frommen stellte man eine innerhalb von 30 Tagen nach Verwitwung (!) erfolgte *raptus*-Ehe unter Strafe, die von ihrer Genese her natürlich einer verhandelten Ehe nicht vergleichbar ist – dennoch lässt die knappe Frist aufhorchen.³⁶ Beispiele einer zügigen „Real-Ehepolitik“ aus dem Umfeld des Königtums lassen sich anführen, selbst wenn dort Witwenheiraten recht selten sind: Adelheid war zum Zeitpunkt ihrer Heirat mit Otto I. noch kein ganzes Jahr verwitwet;³⁷ die zweite Ehe der Mutter Giselas von Schwaben scheint

31) Herimanni Augiensis chronicon ad a. 1015, hg. von Georg Heinrich PERTZ (SS 5, 1844) S. 119: *Ernst ... interiit, et ducatum eius filius aequivocus, viduam vero Giselam Cuonradus ... accepit*.

32) Vgl. die Überlegungen bei Herwig WOLFRAM, Konrad II. Herrscher dreier Reiche (2000) S. 54, der einen Zusammenhang herstellt zwischen der Eheschließung und der Übertragung der Vormundschaft über Ernst II. (aus Giselas erster Ehe) an den 1015 eingesetzten Poppo von Trier: „... es gibt zu denken, daß er [Hermann von Reichenau, G.L.] den Tod von Ernst I., die Übertragung Schwabens an seinen Sohn, die neuerliche Heirat seiner Witwe synchron darstellt und mit einem Ereignis abschließt, das auf den 25. Dezember 1015 fiel.“

33) Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii II. Sächsisches Haus 919–1024. 4: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002–1024, bearb. von Theodor GRAFF (1971) n. 1866d.

34) Digamie war in der Zeit vor der Durchsetzung des Zölibats allein bei den Klerikern umstritten, vgl. Hanno DOCKTER, Klerikerkritik im antiken Christentum (2013) S. 189 f.; ansonsten stellte unter Berufung auf Tim. 5, 11–15 die Wiederheirat von Witwen im Grunde kein kirchenrechtliches Problem dar.

35) Edictum Theoderici, cap. 37, hg. von Friedrich BLUME (MGH Leges V, ND 1987) S. 156.

36) Hludowici capitularia intra annos 816 et 819 data; Capitula legibus addenda n. 139 § 4, hg. von Alfred BORETIUS (Capitularia regum Francorum 1, 1883) S. 281. – Zum Phänomen Sylvie JOÏE, La femme ravie. Le mariage par rapt dans les sociétés occidentales du haut Moyen Âge (Collections haut Moyen Âge 12, 2012).

37) Nach Gunter WOLF, Nochmals zur Frage nach dem *rex Francorum et Langobardorum* und dem *regnum Italiae* 951, AfD 35 (1989) S. 171–236, hier S. 209–225 wurde die Ehe am 9. Oktober 951 geschlossen; zustimmend HLAWITSCHKA, Ahnen 1 (wie Anm. 1) S. 98. Lothar II. war am 22. November 950 Turin gestorben; vgl. Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreiches unter